

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Equans Switzerland Process Automation AG (nachstehend «Equans») gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen der Equans, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden (inkl. AGB) gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von Equans anerkannt wurden.

2. Leistungsumfang

Equans verpflichtet sich, die im Vertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu erbringen. Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragsschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrages bedürfen der beidseitigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Der Kunde übernimmt die Kosten für alle Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht explizit als Leistungen von Equans aufgeführt, jedoch zur Vertragserfüllung organisatorisch, terminlich und technisch erforderlich sind.

3. Angebot

Das schriftliche Angebot von Equans gilt für die Dauer von 30 Tagen ab Versanddatum des Angebots. Das Angebot basiert auf den seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Entsprechen diese Angaben oder Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde Equans über Umstände nicht informiert, die anderes oder zusätzliches Material erfordern, oder eine andere Ausführung bedingt hätten, so sind die entsprechenden (Mehr-) Kosten vom Kunden zu tragen.

Equans behält sich alle Rechte an den dem Kunden bzw. seinen Vertretern ausgehändigten Arbeitsergebnissen und geistigen Werken (insbesondere Plänen, technischen Zeichnungen, Unternehmervarianten, Berechnungen usw.) vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Equans zugänglich machen oder ausserhalb des vertraglichen Zweckes verwenden. Es wird insbesondere auf Art. 5 und Art. 23 (UWG; Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) hingewiesen. Verstösst der Kunde gegen diese Vereinbarung, so hat er Equans eine Pauschale in der Höhe von 10% der Offertsumme, mindestens aber CHF 10'000.- zu zahlen, wobei über die Pauschale hinausgehender Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten wird. Kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, so sind sämtliche Unterlagen an Equans zurückzugeben und die elektronischen Daten zu löschen.

4. Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlung von 30% des Werkvertragspreises wird mit der Auftragserteilung/Vertragsunterzeichnung fällig.

Erbrachte Lieferungen und Leistungen werden umgehend abgerechnet und zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Rechnungsstellung. Der in der Rechnung genannte Zahlungstermin gilt als Verfalltag. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten.

Equans beginnt mit den Lieferungen und Leistungen erst, wenn die Anzahlung von 30% des Werkvertragspreises durch den Kunden geleistet wurde.

Bei Zahlungsverzug ist Equans ohne weiteres berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu unterbrechen und vom Kunden Sicherheiten zu verlangen. Erhält Equans keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus negativem oder positivem Vertragsinteresse zu verlangen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

5. Termine / Lieferfristen

Equans ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist Equans von der Einhaltung der gesetzten Termine entbunden.

Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich fix vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur als annähernd. Für Material- und Apparatelieferungen sind die Lieferfristen der Herstellerfirmen oder Lieferanten massgebend.

6. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Fälle höherer Gewalt berechtigen Equans, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauern. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder Equans noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche Equans die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, Epidemien und Pandemien (inkl. neue Covid-Wellen), Unfälle, Krankheit, Krieg, erhebliche Betriebsstörungen. Die Kosten für Beschleunigungsmassnahmen trägt der Kunde.

Wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt länger als zwei Monate andauern, kann dieser Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Bereits erbrachte Leistungen sind Equans vollumfänglich zu vergüten.

7. Härtefallklausel (Hardship Clause)

Tritt während der Ausführung des Vertrages eine erhebliche wirtschaftliche Störung ein, so dass das Gleichgewicht des Vertrages dadurch grundlegend verändert wird und/oder Equans übermässig belastet wird, so verhandeln die Parteien über eine angemessene Anpassung des Vertragspreises. In diesem Fall gilt als erhebliche wirtschaftliche Störung ein Anstieg der Kosten von Equans um mehr als 5%, sofern dieser Kostenanstieg nicht durch ordentliche Teuerung ausgeglichen werden kann.

8. Lieferungen bauseits

Equans übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für bauseits geliefertes Material.

9. Software und Know-how

Der Kunde darf ihm zur Kenntnis gelangtes Know-how sowie ihm überlassene Software, Daten, Datenträger, Dokumentationen und dergleichen nur im zum vorausgesetzten und vereinbarten Gebrauch nötigen Umfang selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen. Sämtliche Rechte, z.B. Urheberrechte, daran verbleiben bei Equans oder ihren Lizenzgebern, und zwar auch dann, wenn der Kunde daran nachträgliche Modifikationen vornimmt. Der Kunde darf für Sicherheits- und Archivzwecke von der Software höchstens drei Kopien erstellen. Eine darüber hinausgehende Anzahl Kopien oder die Verwendung für andere Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung von Equans.

Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzmerkmale wie auf dem Original anzubringen. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die erstellte bzw. gelieferte Software auf der festgelegten Systemplattform und/oder Rechnerleistungsklasse sowie auf der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren und zu nutzen. Eine diesbezügliche Installations- und/oder Nutzungsänderung bedarf der Einwilligung von Equans.

Die Einräumung von Rechten an Softwarequellcodes ist in der Rechteeinräumung nicht enthalten und muss gesondert schriftlich vereinbart werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die erstellte bzw. gelieferte Software zu bearbeiten oder zu verändern, insbesondere Reverse Engineering oder Dekompilierung vorzunehmen oder zu veranlassen; es sei denn, es ist für die Herstellung der Interoperabilität notwendig. Sind etwaige Mängel zurückzuführen auf Änderungen an der Equans-Software, die nicht von Equans selbst vorgenommen oder veranlasst worden sind, oder liegen Mängel vor, die auf eine Veränderung der Ablaufumgebung zurückzuführen sind, die nicht mit Equans abgestimmt worden ist, ist die Gewährleistungspflicht seitens Equans ausgeschlossen. Für Softwarelizenzen Dritter, die die Equans gegenüber dem Kunden einräumt, gelten einschränkend auch die Lizenzbedingungen des jeweiligen dritten Lizenzgebers. Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche wegen einer Schutzrechtsverletzung hinsichtlich der erstellten bzw. gelieferten Software geltend machen, wird der Kunde die Equans hierüber unverzüglich schriftlich informieren, um der Equans eine Rechtsverteidigung gegen diese Ansprüche zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall der Equans die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen und sachdienlichen Informationen geben.

10. Prüfung und Abnahme

Die Durchführung einer Prüfung und Abnahme der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung wie folgt:

Wenn die entsprechenden vertraglichen Voraussetzungen (z.B. Beendigung der Inbetriebnahme) vorliegen, fordert Equans den Kunden unter Wahrung einer angemessenen Frist zur gemeinsamen Durchführung der Prüfung und Abnahme auf. Es wird darüber ein vom Kunden und Equans zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist. Allfällige bei der Prüfung festgestellte Mängel sind in das Protokoll aufzunehmen. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher oder unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Unterbleibt die Aufforderung durch Equans, hat der Kunde die Lieferungen und Leistungen innert 30 Tagen seit deren Ablieferung zu prüfen und Equans die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Abnahme gilt als erfolgt im Zeitpunkt der Prüfung.

Unterbleibt eine solche Prüfung, so gilt die Abnahme als erfolgt mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme des Werkes auf den Kunden. Gewährleistungsansprüche für Mängel, die anlässlich der unterbliebenen Prüfung durch den Kunden bei Anwendung der üblichen Sorgfalt durch den Kunden hätten entdeckt werden müssen, fallen dahin.

11. Gewährleistung

Der Kunde hat das Werk (Lieferungen und Leistungen) innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel Equans unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt dies der Kunde, gilt das Werk als vorbehaltlos abgenommen. Für nicht erkennbare Mängel haftet Equans wie folgt, sofern solche Mängel sofort nach ihrer Entdeckung gerügt wurden.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 1 Jahre ab Abnahmedatum, Für Apparate, Maschinen und Software gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie resp. Gewährleistung des entsprechenden Herstellers oder Lieferanten. Equans tritt die entsprechenden Rechte an den Kunden ab.

Bei Mängeln ist Equans berechtigt, diese nach ihrer Wahl zu beseitigen oder die betroffenen Leistungen neu zu erbringen. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen. Den Mangel hat der Kunde zu beweisen.

Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft, so liefert Equans nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrkosten müssen hingegen vom Kunden an Equans (gemäss dem im Zeitpunkte der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt Equans) bezahlt werden.

Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzleistung, verlängert sich die Gewährleistungs- resp. Garantiestfrist nicht. Bei Geräten gilt: Der Lieferschein gilt als Garantieschein, dieser ist sorgfältig aufzubewahren.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt Equans die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

12. Vorausmass

Die in der Kalkulation/Ausschreibung aufgeführten Vorausmasse und Stückzahlen sind approximativ. Sie können unter- und überschritten werden, ohne dass dadurch der Kunde zu Änderungen der festgesetzten Einheitspreise berechtigt würde. Sie gelten als Kalkulationsgrundlage für das Angebot und sind für die Materialbestellung unverbindlich. Für die Abrechnung gilt das Ausmass der effektiv gelieferten Mengen. Bei Minderungen wird der entsprechende Einheitspreis angepasst.

13. Auslegung

Lässt eine Formulierung in der Kalkulation/Ausschreibung verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor Arbeitsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung von Equans als verbindlich.

14. Preise

Die Preise sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben und verstehen sich rein netto, exkl. Mehrwertsteuer, Skonto, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung und Versicherung.

Ohne anderslautende Vereinbarung gehen allfällige, während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnenerhöhungen sowie allgemeine Preiserhöhungen für Geräte und Materialien zu Lasten des Kunden; eine eventuelle Erhöhung der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern und Gebühren sind ebenfalls vom Kunden zu übernehmen.

Nicht im Grundangebot vereinbarte Lieferungen und Leistungen, wie insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen, werden in Regie verrechnet.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regiepreise von Equans.

15. Geistiges Eigentum

Der Kunde erwirbt keine Immaterialgüterrechte (wie Patent-, Marken-, Urheber- oder Designrechte) von Equans oder von Dritten. Der Kunde hat einzig ein nicht übertragbares (weder in der Nutzung noch als Recht) und nicht exklusives Nutzungsrecht an den gelieferten Leistungen. Dieses darf nur für den vertraglichen Zweck genutzt werden. Die Eintragung gleicher oder ähnlicher Immaterialgüterrechte ist untersagt.

Equans hat das Recht, das spezifische Know-how und die Ideen, welche sie bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten – allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden – geschaffen hat, anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

16. Haftung

Equans haftet einzig für von ihr schuldhaft verursachten unmittelbaren und direkten Schäden; je Schadenfall und gesamthaft maximal bis zu einer Höhe von 100% des Vertragspreises; in jedem Fall jedoch maximal und gesamthaft bis zum Betrag von CHF 500'000.- (fünfhundert Tausend Schweizer Franken). Bei periodischen Leistungen (z.B. Service) haftet Equans je Schadenfall und gesamthaft maximal bis zu einer Höhe von 100% der jährlichen Vertragsleistung. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.).

Der Haftungsausschluss und die Haftungsobergrenze gelten nicht für rechtswidrige Absicht, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden. Sie gelten auch nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

17. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei Werkverträgen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme des Werkes auf den Kunden über.

18. Kündigung

Beide Parteien können Werkverträge oder Verträge für wiederkehrende Dienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf jeden beliebigen Zeitpunkt kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind Equans zu vergüten. Es besteht keine Rückbaupflicht für Equans. Einfache Aufträge können gemäss der gesetzlichen Vorschrift von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden (Art. 404 OR).

19. Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten: Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften.

Personenbezogene Daten werden von uns ausschliesslich zu den in dieser Datenschutzklausel genannten Zwecken erhoben und verarbeitet.

Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung: Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschliesslich zu den in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage genannten Zwecken; <https://www.bouygues-es.ch/de/datenschutz/>.

Personenbezogene Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, der Betroffene hat ausdrücklich eingewilligt oder die Verarbeitung ist gesetzlich zulässig.

Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Vor einer Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte prüfen wir sorgfältig, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und treffen geeignete Massnahmen zum Schutz der Daten.

Auskunftsrecht und Berichtigung: Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Der Betroffene hat das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Datensicherheit: Wir treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

Trotz aller Vorkehrungen kann ein restloses Risiko für die Datensicherheit nicht ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist sich dieser Risiken bewusst und akzeptiert diese im Rahmen der Nutzung unserer Dienstleistungen.

Kontaktadresse für Datenschutzanfragen: Für Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung von Datenschutzrechten kann sich der Betroffene an unsere Datenschutzbeauftragte unter der E-Mail-Adresse privacy@equans.ch wenden.

Änderungen der Datenschutzklausel: Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzklausel jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Website verfügbar und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Betroffene wird über wesentliche Änderungen der Datenschutzklausel informiert und hat das Recht, der Verarbeitung seiner Daten gemäss den geänderten Bedingungen zu widersprechen.

20. Ethik

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung höchster ethischer Standards in allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen. Dies umfasst die Achtung der Menschenrechte, die Förderung fairer Arbeitsbedingungen, die Minimierung von Umweltauswirkungen, die Bekämpfung von Korruption und die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ethik-Kodex: <https://www.equans.com/about-us/ethics-compliance>.

Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages werden die Parteien in ihrem eigenen Namen und im Namen und für Rechnung ihrer Auftragnehmer dieselben Standards einhalten.

Jede Partei behält sich das Recht vor, von der anderen Partei zu verlangen, dass sie die in dieser Klausel eingegangenen Verpflichtungen belegt.

Jede Nichteinhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Nichterfüllung dar, die zur unverzüglichen Aussetzung und/oder unverzüglichen Beendigung dieses Vertrags durch die nicht säumige Partei berechtigt, und zwar auf Kosten und zu Lasten der säumigen Partei.

21. Hygiene und Sicherheit

Der Kunde hat Equans rechtzeitig über allfällige Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und auf spezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Kunde stellt Equans Waschgelegenheiten und Toiletten mit fliessendem Wasser kostenlos und gut unterhalten zur Verfügung.

Der Kunde sorgt für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Instruktionen am Ort der Leistungserbringung.

Der Kunde ist verantwortlich für einen vorschriftsgemässen Zustand der Einrichtungen, Gebäude, Leitungen etc., welche für die Leistungserbringung erforderlich sind oder genutzt werden müssen. Jede Nichteinhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Nichterfüllung dar, die zur unverzüglichen Aussetzung und/oder unverzüglichen Beendigung dieses Vertrags durch die nicht säumige Partei berechtigt, und zwar auf Kosten und zu Lasten der säumigen Partei.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist am Sitz von Equans. Equans ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Auf sämtliche Verträge zwischen Equans und dem Kunden findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommen vom 11. April 1980

über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

23. Schlussbestimmungen

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Equans auf Dritte übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Equans behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die geänderten AGB werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

Olten, den 1. Juli 2024

Equans Switzerland Process Automation AG